

## Partnerschaftsvertrag mit Sachsen-Anhalt

**Wildeshausen** — In gemeinsamer Sitzung unterzeichneten die Vorstände des Landesverbandes Niedersachsen und des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt in Wildeshausen einen Partnerschaftsvertrag (siehe Seite 2). Sie stellten damit ihre bereits vor der Wiedervereinigung begonnene und erfolgreiche Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage. Beide Vorstände erhoffen sich damit eine noch intensivere Zusammenarbeit zum Wohle aller Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in beiden Bundesländern.

### Bundesleitung benennt Vermittler für gemeinsame Gespräche mit dem Landesverband Niedersachsen

In einem Schreiben an die Landesvorsitzende hat der Bundesvorsitzende **Clausen** die Bereitschaft der Bundesleitung zu Gesprächen erklärt. Ziel – so Clausen – soll sein, gemeinsam zu prüfen, ob es unter Wahrung der verbandspolitischen Grundsätze des Bundes Deutscher Rechtspfleger Ansatzpunkte für eine gemeinsame Arbeit gibt.

Als Vermittler wurde der Ehrenvorsitzende **Hilmar Schmitt** vorgeschlagen. Wie es in dem Schreiben heißt, ist er in besondere Weise geeignet, Gesprächsansätze zu vermitteln. „Hierzu qualifiziert ihn nicht nur seine Persönlichkeit und seine intensiven Kenntnisse der Materie, sondern auch der Umstand, daß er als Ehrenvorsitzender nicht durch ein Amt in die aktuelle Verbandspolitik eingebunden ist.“ Der Bundesvorsitzende hat Hilmar Schmitt, gebeten, in diesem Sinne tätig zu werden.

Vorausgegangen waren die „Aktionen“ des Bundesvorsitzenden hier in Niedersachsen, die letztlich zum Erlass der einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Hannover führten (siehe NRI 4/1999). In der aufgrund des von der Bundesleitung erhobenen Widerspruchs angesetzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hannover hat der Bundesvorsitzende für den Bundesverband erklärt, dass es den Landesverband Niedersachsen noch gäbe und dass dieser auch zur Vertretung seiner Mitglieder berechtigt sei; das gelte auch für die Zukunft. Um die Situation nicht weiter zu verschärfen, hat der Landesverband Niedersachsen nach dieser Erklärung auf eine Weiterverfolgung des Verfahrens verzichtet.

Unverständlich war nach diesem Termin, dass der Bundesvorsitzende wegen der Namensführung nicht nur das Vereinsgericht, sondern auch noch einen Bonner Rechtsanwalt bemühte.

Trotzdem hat sich die Bundesleitung jetzt unter dem Hinweis bereit erklärt, daß sie gehalten ist, die Beschlüsse des Bundespräsidiums zu vollziehen, für die Dauer des Vermittlungsverfahrens, keine Klagen hinsichtlich des Namens und der Beitragsfrage zu erheben.

Der jetzt vorliegenden Erklärung der Bundesleitung ging ein Schreiben der Landesvorsitzenden voraus, in dem sie ein über den Landesverband Sachsen-Anhalt übermittelten Gesprächswunsch aufgriff und einen neutralen Vermittler vorschlug.

### Landesverband Mitglied im Deutschen Juristentag e.V.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1999 hat der Sekretär der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V. der Landesvorsitzenden mitgeteilt, dass der Landesverband Niedersachsen in den Verein aufgenommen wurde (Mitgliedsnummer: j-17267).

### Programmkommission hat sich konstituiert

Die gemeinsame Programmkommission der Landesverbände Niedersachsen und Sachsen-Anhalt hat sich am 9. Juni 1999 in Braunschweig konstituiert.

Der Kommission gehören aus Niedersachsen **Heidelore Brandes**, Braunschweig, **Michael Ebers**, Braunschweig, **Birgitta Garbs**, Hannover, **Deltlef Heins**, Hannover, **Otto Strzedulla**, Hannover und **Gerhard Winter**, Göttingen und aus Sachsen-Anhalt **Thomas Kastner**, Magdeburg sowie **Helmut Schönberger**, Naumburg an.

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, ein gemeinsames Grundsatzprogramm zur Fortentwicklung des Rechtspflegerrechts zu entwerfen. Die Endfassung des Eckpunktprogramms soll bis 2002 vorliegen.



Das Bild zeigt die Mitglieder beider Vorstände nach der Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages

# Partnerschaftsvertrag

## Sachsen-Anhalt und Niedersachsen

Der **Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V.**, Sitz: Magdeburg, im weiteren Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt (BDR S.-A.) genannt,

und der

**Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Niedersachsen e.V.**, Sitz: Hannover, im weiteren Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen (BDR Nds.) genannt,

schließen den folgenden

### Partnerschaftsvertrag

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt und der Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen waren seit Gründung des BDR S.-A. stets in verbandspolitisch partnerschaftlicher Weise verbunden. Ein Zusammenwirken hat es weiterhin unabhängig von der eigenständigen Entwicklung beider Verbände mit gewisser Regelmäßigkeit gegeben. Ausgehend von der aktuellen verbandspolitischen und insbesondere organisationspolitischen Situation erachten es der BDR Sachsen-Anhalt und der BDR Niedersachsen für sachdienlich, nunmehr die gegenseitigen Beziehungen und das Verhältnis ausdrücklich im Wege einer Vereinbarung zu regeln. Der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt wie der Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen setzen damit ein deutliches Zeichen im Hinblick ihrer verbandspolitischen Zukunft.

Die Partnerschaft der beiden Verbände – Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen und Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt – basiert auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und gegenseitigen Vertrauens. Im einzelnen werden folgende Prämissen anerkannt bzw. verfolgt:

1. Die Vereinbarung regelt einen bestimmten Status der Beziehungen zwischen dem Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt und dem Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen, der als Ausgangspunkt einer den jeweiligen Bedürfnissen anzupassenden Entwicklung beschrieben wird.
2. Die Vertretung gemeinsamer Interessen erfolgt mit dem Ziel der Bündelung der Kräfte zum Wohle der niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.
3. Schwerpunkte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bilden bedeutsame Themen- und Wirkungskreise, wie insbesondere die weitere inhaltliche Gestaltung zum Rechtspflegerstatus, die Entwicklung von Rechtspflege und Rechtspflegerfortbildung sowie des Berufsbildes, gleichwohl aber auch die bedeutsamen vereins- und organisationspolitischen Aspekte des BDR Niedersachsens und des BDR Sachsen-Anhalts.

### Partnerschaftsvereinbarung

#### § 1

##### Autonomiegrundsatz

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen und der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt anerkennen und respektieren sich gegenseitig als autonome Berufsverbände der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf der

Ebene der jeweiligen Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Sie entfalten ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihrer Satzungen und Beschlüsse.

#### § 2

##### Zusammenwirken und Informationsgrundsatz

- (1) Der Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen und der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt entwickeln und pflegen eine ständige, umfassende Informationstätigkeit in allen organisations- und rechtspolitischen Fragen.

Die Landesleitungen richten ihre gegenseitige Informationstätigkeit insbesondere auf

- Termine über Sitzungen, Versammlungen des Verbandes, insbesondere die Rechtspflegertage, Termine von politischen Gesprächen,
- Interne und externe Publikationen, wie Presseerklärungen, Informationsblätter, Rundschreiben, Arbeitspapiere etc.,
- Eingehende Informationen aus parlamentarischen Kreisen, den jeweiligen Landesregierungen, insbesondere dem Ministerium der Justiz, von Parteien und anderen Verbänden usw., sofern sie sich nicht ausschließlich auf interne Vorgänge und Personalien beziehen.

- (2) Der BDR Sachsen-Anhalt und der BDR Niedersachsen stimmen sich grundsätzlich zu allen verbands- und rechtspolitischen Fragen ab. Unter der Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten wird regelmäßig, soweit möglich, eine sachverhaltsbezogene Vorgehensweise verabredet.

- (3) Zu verbandspolitischen Zwecken können entsprechende Maßnahmen koordiniert oder gemeinsam durchgeführt, Einrichtungen und Vereine gegründet und betrieben bzw. gefördert werden.

#### § 3

##### Zusammenwirken der Vorstände

- (1) Die Landesleitung des BDR Sachsen-Anhalt und der Landesvorstand bzw. das Landespräsidium des BDR Niedersachsen beraten in regelmäßigen Abständen gemeinsam über bedeutsame verbandspolitische Themen und Aktivitäten. Entsprechende Änderungen der jeweiligen Geschäftsordnungen werden, soweit erforderlich, herbeigeführt.
- (2) Die Landesleitungen können in koordinierten Angelegenheiten<sup>1)</sup> eine Interessenvertretung (einschließlich der Führung von Gesprächen oder Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Deutschen Bundestag der Bundesregierung, von Beratungen mit anderen Institutionen, Verbänden und Einrichtungen) gemeinsam durchführen. Die Koordinierung obliegt, sofern nicht jeweils die Zuständigkeit des gesamten Vorstandes geboten ist, dem bzw. der Landesvorsitzenden.

<sup>1)</sup> Auch gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (insbesondere BMJ, BMI BMF).

## Übertragung von UdG-Tätigkeiten nach Landesrecht auf den mittleren Dienst geplant

Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten ist nunmehr den gemeinsamen Vorschlägen von DJG und Landesverband Niedersachsen gefolgt und hat einen Entwurf zu beabsichtigten Übertragungen von UdG-Tätigkeiten auf den mittleren Dienst vorgelegt. Dazu hat unser Verband nachstehende Stellungnahme abgegeben:

### A. Allgemeines

Wir begrüßen die beabsichtigten Aufgabenübertragungen auf den mittleren Justizdienst (m.D.). Sie entsprechen im Wesentlichen unseren seit langem vorgetragenen Forderungen auf Stärkung des m.D. durch möglichst ganzheitliche Aufgabenerledigung in der Serviceeinheit bzw. Abteilungsgeschäftsstelle. Die vorgesehenen Übertragungen entlasten den gehobenen Justizdienst.

Die beabsichtigten Übertragungen werden effizient und erfolgreich sein, wenn sie durch flankierende Fortbildungsmaßnahmen insbesondere auf den Rechtsgebieten der erstmaligen Übertragung auf den m.D. begleitet werden.

### B. „Geschäftsstellen-AV“

Sofern bei § 4 Satz 2 d) und e) Entwurfsfassung die ausgenommenen Geschäfte enumerativ bezüglich des GKG (KV-Nummern) aufgeführt werden, sollte dies auch konsequenterweise bei Satz 1 c) bezüglich der KostO erfolgen, will man überhaupt diese Aufzählung so belassen.

Zur Erklärung haben wir zunächst *kursiv* unseren Vorschlag zu Satz 1 c) unten eingearbeitet:

#### § 4

- (1) Von den Geschäften des Kostenbeamten sind den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten, die Geschäfte in
  - a) Grundbuchsachen,
  - b) Schiffs- und Schiffsbau- sowie Luftfahrtregistersachen,
  - c) Nachlass- und Teilungssachen, ausgenommen Geschäfte bei der amtlichen Verwahrung (§§ 32, 101, 103 KostO) und bei der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (§§ 32, 102, 103 KostO).

Der vorgelegte Entwurf wiederholt in Satz 2 lit. a) wortwörtlich den Text von Satz 1 d) und e). Es sollte ohne Not die bisher klare Aufteilung nicht aufgegeben werden.

Unser Gesamt-Textvorschlag (*Änderungen kursiv*) lauten deshalb:

#### § 4

- (1) Von den Geschäften des Kostenbeamten sind den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten, die Geschäfte in
  - a) Grundbuchsachen,
  - b) Schiffs- und Schiffsbau- sowie Luftfahrtregistersachen,
  - c) Nachlass- und Teilungssachen, ausgenommen *der in Satz 2 b) aufgeführten Geschäfte*
  - d) Insolvenz-, Konkurs- und Zwangsverwaltungssachen, ausgenommen *der in Satz 2 c) aufgeführten Geschäfte*
  - e) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, ausgenommen *der in Satz 2 d) aufgeführten Geschäfte*
- (2) Der Vorbehalt zugunsten der Beamten des gehobenen Justizdienstes gilt nicht
  - a) bei Geschäften, für die die Beamten des mittleren Justizdienstes zuständig sind.

- b) *bei der amtlichen Verwahrung (§§ 32, 101, 103 KostO) und bei der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (§§ 32, 102, 103 KostO)*
- c) *bei der Abweisung oder Zurücknahme eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nrn. 4110, 4111 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und beim besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Prüfungsverfahren im Insolvenzverfahren (Nr. 4140 des Kostenverzeichnisses zum GKG) sowie in den entsprechenden Fällen der Verfahren nach der Konkursordnung und der Vergleichsordnung, in denen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GKG Kosten nach dem bisherigen Recht zu erheben sind,*
- d) *bei einem Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung über den Beitritt (Nrn. 5100, 5200 des Kostenverzeichnisses zum GKG) sowie für die Geschäfte des Kostenbeamten nach Abschluss des Verfahrens, in denen ein Zuschlag nicht erteilt worden ist,*
- e) *bei Angelegenheiten, in denen feststeht, dass Gebührenfreiheit besteht,*
- f) *in den Beschwerdeverfahren.*

### C. „Festsetzungs-AV“

Die in Erwägung bezogene Öffnungsklausel (Delegationsmodell) für die Übertragung der Festsetzung der Vergütungen in den Verfahren nach §§ 98, 128 (beigeordneter bzw. bestellter Verteidiger und PKH) nach entsprechender Fortbildung geeigneter Kräfte ist zu begrüßen.

Hier sollte allerdings nach Ablauf eines Erprobungszeitraumes über eine eindeutige Zuständigkeitsregelung entschieden werden.

---

## Reform der Rechtspflegerausbildung

### Vorschläge des Fachbereichs Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

In einem Schreiben an das Niedersächsische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten hat der Landesverband zum Konzept des Fachbereichs zur Reform der Rechtspflegerausbildung Stellung genommen:

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Niedersachsen begrüßt nachdrücklich das Reformkonzept. Der in Niedersachsen beschrittene Weg, durch Änderung des Hochschulgesetzes entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates eine möglichst weitgehende Angleichung der verwaltungsinternen Fachhochschule an die Struktur der allgemeinen Fachhochschulen zu erreichen, muß auch u.E. einhergehen mit einer Reform der Rechtspflegerausbildung.

Die historische Entwicklung und das heutige Tätigkeits-, Status- und Anforderungsprofil des Rechtspflegers als eines der tragenden Elemente der inneren und äußeren Justiz erfordern in Zeiten allgemeiner Umstrukturierung umfassende Änderungen zur Erhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz und ihrer Organe.

So hat sich zunehmend in den vergangenen Jahren herausgestellt, dass vor dem Hintergrund der Fülle von Gesetzesänderungen, aber auch der Erfordernisse zur Reform des internen Justizablaufs zwar umfassende Kenntnisse, jedoch nicht notwendigerweise umfangreiches Spezialwissen erforderlich ist.

Daher sollte die Vermittlung des sogenannten „Handwerkszeuges“ (analytisch-methodisches Lernen) im Vordergrund stehen und am Abschluß des Studiums berufsfähige, nicht berufsfertige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Das Reformkonzept deckt sich insoweit mit den Vorstellungen unseres Berufsverbandes, die sich wie folgt darstellen:

### 1. Studium an Fachhochschulen

Das Studium soll an Fachhochschulen erfolgen, deren Rechtsstellung und Struktur den allgemeinen Fachhochschulen angepasst sind.

Wesentliche Merkmale einer solchen Fachhochschule sollten sein:

- 1.1 Ein Studium, das für verschiedene berufliche Tätigkeiten qualifiziert.
- 1.2 Vorrangig ist die Vermittlung von Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden der Entscheidungsfindung zur Bewältigung von Problemen der beruflichen Praxis. Dabei sollte dem Selbststudium und der Stärkung der Eigenverantwortung der Studierenden eine besondere Bedeutung zukommen.
- 1.3 Fachübergreifende und problemorientierte Lehrinhalte. Vermittlung von Grundkenntnissen aus den „Nachbarwissenschaften“ Psychologie, Betriebswirtschaft, Sozialwissenschaft, Internationales Privatrecht, EDV.
- 1.4 Anfertigung einer Diplomarbeit als Nachweis für die Fähigkeit zu Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Lösung praktischer Probleme.
- 1.5 Eine an Anwendungsproblemen und konkreter Aufgabenstellung der beruflichen Praxis orientierte Forschung und Entwicklung. Die hauptamtlich Lehrenden müssen ausreichend Praxiserfahrung und die notwendige wissenschaftliche Befähigung haben.

### 2. Weiterentwicklung der Fachhochschulen

Die inhaltliche Weiterentwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen sollte zum Gegenstand haben.

- Reform der Studieninhalte und Methoden
- Behutsame Entfrachtung der Lehrpläne
- Bessere Verzahnung von Theorie und Praxis unter der Gesamtverantwortung der Fachhochschule; und zwar auch für die Praxisausbildung

### 3. Studiendauer

Angesichts der im Falle weiterer Aufgabenübernahme notwendigen Erweiterung der Lehrinhalte sowie stärker wissenschaftlich orientierter Lehr- und Lernmethoden ist u. U. eine Verlängerung der Studienzeit erforderlich, zumindest jedoch sollte bei Beibehaltung der dreijährigen Studienzeit der Anteil der theoretischen Ausbildung auf 24 Monate erweitert werden.

Das vorgelegte Reformkonzept wird unseren Forderungen hinsichtlich der Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vollinhaltlich gerecht, daher wird von hier aus eine möglichst baldige Umsetzung durch Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung außerordentlich befürwortet und unterstützt.

## Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst für einheitliches EU-Mahnverfahren

Der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) plädiert für die Harmonisierung und die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts innerhalb der Europäischen Union, damit rechtsuchenden Bürgern der grenzüberschreitende Zugang zu den Gerichten erleichtert wird.

Nach Ansicht des VRB gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zur Verbesserung von Transparenz und Rechtssicherheit zu vertiefen. Europa müsse zu einem Rechtsraum für seine Bürger werden.

In einem einheitlichen EU-Mahnverfahren sieht der VRB den Anfang für eine Rechtsunion in Europa. Damit würden der Wirtschaft und der Industrie die Möglichkeit gegeben, auf schnellstem Wege grenzüberschreitend einen Vollstreckungstitel zu erhalten.

### Leserbrief

**zum Artikel im DJG-Magazin Februar/März 1999  
„BDR behindert dringend erforderliche Rechtsreform  
in der Justiz“ Überschrift: „Verlässliche Partner ???“**

*Mit Interesse hatten wir den Arbeitsbeginn der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus DRB, BDR und DJG zur Kenntnis genommen und lasen jetzt, dass der BDR bedeutsamen Verhandlungsergebnissen seiner hochrangigen Arbeitsgruppenmitglieder (Bundesvorsitzender und Bundesgeschäftsführer) die Zustimmung verweigert hat.*

*Es liegt in der Natur der Sache, dass die Positionen verschiedener Verbände durchaus differieren können bzw. müssen. Dafür haben wir Verständnis. Kein Verständnis haben wir jedoch dafür, daß z. B. ein Bundesvorsitzender an einem Verhandlungsergebnis beteiligt ist, welches dem gerade eben verabschiedeten Grundsatzprogramm seines Verbandes diametral zuwider läuft. Nicht ohne Pikanterie ist auch die Tatsache, dass dieser Bundesvorsitzende selbstverständlich auch am Grundsatzprogramm entscheidend mitgearbeitet hat.*

*Sicherlich hat sich für die DJG und den DRB inzwischen auch die Frage nach verlässlicheren Partnern gestellt. Wir (BDR und DJG in Niedersachsen) haben uns bezüglich der nach Landesrecht möglichen Übertragungen auf den mittleren Dienst in vertrauensvoller Absprache geeinigt und dem Justizministerium in einem gemeinsamen Gespräch unsere Wünsche zur strukturellen Binnenreform vorgetragen. Eine entsprechende Regelung ist daraufhin in Angriff genommen worden.*

*Solche verlässliche Zusammenarbeit ist u. E. Grundvoraussetzung für verbandsübergreifende Maßnahmen.*

*Schade, dass der DJG und dem DRB die gegenteilige Erfahrung mit dem BDR – Bund nicht erspart geblieben ist.*

*Hannover, den 26.03.1999*

*- BDR Niedersachsen -  
Angela Teubert-Soehring  
- Landesvorsitzende -*

*- DJG Niedersachsen-  
Hilbrand Hilbrands  
- Landesvorsitzender -*

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



**Landesvorsitzende:** Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270  
**Landesgeschäftsführer:** Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475  
**Landesschatzmeister:** Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532  
**Öffentlichkeitsreferent:** Dipl.-Rpfl. Wilhelm Budde, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 20 - 10 82  
**Schriftleiter NRI:** Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55  
**Onlineadressen BDR:** Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; **e-mail:** [bdr@weserbergland.de](mailto:bdr@weserbergland.de)  
**Satz und Druck:** TTS Publishing Rolf Kupgisch, Stiftungsstr. 7, 30880 Laatzen, Tel. 0 51 02 / 90 91 51, Fax 0 51 02 / 90 91 52